

Satzung
über die äußere Gestaltung der baulichen
Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 163 der Stadt Moers,
Am Burgfeld/Andreasstraße vom 15.05.1985

Präambel

Die vorhandene Bebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 163 der Stadt Moers – Am Burgfeld/Andreasstraße – besteht mit Ausnahme der 3-geschossigen Flachdachbebauung an der Robertstraße und der 3-geschossigen Satteldachbebauung an der Straße „Siedweg“ aus 1- bis 2-geschossigen Häusern mit einer Dachneigung von 30 bis 50 Grad.

Diese Gestaltung gilt auch für den überwiegenden Teil der an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 163 angrenzenden Bebauung.

Aus gestalterischen Erwägungen soll die Dachlandschaft der neuentstehenden Bebauung an die innerhalb des Bebauungsgebietes vorhandene sowie an die in den angrenzenden Baugebieten vorherrschende Bebauung angepaßt werden.

Bei zusammenliegenden Baukörpern (Doppel- und Reihenhäusern) soll erreicht werden, daß bei auch ansonsten voneinander abweichenden Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Gebäude innerhalb eines Gebäudekomplexes durch eine gleiche Dachneigung der bauliche Zusammenhang gewahrt wird.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 der Stadt Moers, Am Burgfeld/ Andreasstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch Karte und Text beschrieben.

§ 2

Dachform und -neigung

1. Für Wohngebäude, für die im Bebauungsplan Nr. 163 der Stadt Moers die Zahl der Vollgeschosse auf II als Höchstgrenze festgesetzt ist, sind nur geneigte Dachformen zulässig. Die Neigung der Flächen eines Daches sind im gleichen Winkel auszubilden.

Die Dachneigung beträgt bei

1.1 Einzelhäusern $35 \pm 5^\circ$

1.2 Doppel- und Reihenhäusern 35° .

Werden zusammenhängende Baumaßnahmen gemeinsam beantragt, können Abweichungen von der festgelegten Dachneigung zugelassen werden, und zwar

1.2.1 bis zu $\pm 5^\circ$ bei traufständigen Gebäuden, sofern für die Vorhaben die gleiche Dachneigung gewählt wird,

1.2.2 bis zu $+ 10^\circ$ bei giebelständigen Gebäuden, sofern für die Vorhaben die gleiche Traufhöhe an den gemeinsamen Grenzen sowie die gleiche Dachneigung gewählt wird.

- 1.2.3 Bei einer unter 1.2.1 und 1.2.2 genannten Abweichung von der festgelegten Dachneigung muß durch Baulasterklärung gesichert werden, daß die aufeinander abgestimmte Dachgestaltung durchgeführt und beibehalten wird.
2. Für Wohngebäude, für die im Bebauungsplan Nr. 163 der Stadt Moers die Zahl der Vollgeschosse auf III als Höchstgrenze festgesetzt ist (mit Ausnahme der Wohngebäude an der Straße „Siedweg“) sind nur Flachdächer mit max. 5° Dachneigung zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist seit dem 05.06.1985 in Kraft
siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 17 vom 04.06.1985.

